

Prüfungsordnung Informationsmanagement und Informationstechnologie (IMIT) (Bachelor of Science)

Vom Fachbereichsrat 4 beschlossen am 05.04.2017

Lesefassung



Stiftung Universität Hildesheim

Universitätsplatz 1 • 31141 Hildesheim

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), hat der, Fachbereich 4 - Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik, der Universität Hildesheim die folgende Neufassung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Informationsmanagement und Informationstechnologie beschlossen.

§1 Einordnung in die Gemeinsame Prüfungsordnung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“

¹Diese Prüfungsordnung regelt die fachspezifischen Prüfungsvorschriften für den Studiengang „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ (Bachelor of Science). ²Studiengangsübergreifende Prüfungsvorschriften sind in der gemeinsamen Prüfungsordnung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ (GPO/IT) einheitlich geregelt.

§ 2 Studiengangsvarianten

¹Der Studiengang Informationsmanagement und Informationstechnologie kann in zwei Studienvarianten studiert werden: Angewandte Informatik (AI) und Informationsmanagement und Informationstechnologie (IMIT)

§ 3 Hochschulgrad

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums des Bachelorstudienganges „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ verleiht die Universität Hildesheim den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 4 Dauer des Studiums

Die Zeit, in der das Studium „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ (Bachelor of Science) abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

§ 5 Art und Umfang der Prüfung

(1) ¹Die Modul- und Modulteilprüfungen sind in den folgenden Modulen in einem Gesamtvolumen von 180 Leistungspunkten (LP) zu erbringen:

1. die Pflichtmodule gemäß Anhang
2. ein Wirtschaftspraktikum im Umfang von 10 Wochen (13 LP)
3. Abschlussprüfung (Bachelorarbeit, 12 LP und Abschlusskolloquium, 3 LP). Für die Studiengangsvariante „Angewandte Informatik“ ist die Abschlussprüfung in einem Thema der Informatik abzulegen.

4. Für die Studiengangsvariante „Angewandte Informatik“ sind zusätzlich Modul- und Modulteilprüfungen in folgenden Modulen notwendig:
 - i. Projektarbeit (10 LP) in einem Thema der Informatik
 - ii. Wahlmodule im Umfang von mindestens 25 LP aus Gebieten der Informatik, dabei müssen in einem der eingebrachten Gebiete mindestens 13 LP eingebracht werden und insgesamt mindestens 4 LP Seminar^(*) und 5 LP Praktikum^(*)
 - iii. Wahlmodule im Umfang von mindestens 10 LP (dabei müssen in einem der eingebrachten Gebiete mindestens 10 LP eingebracht werden, insgesamt mindestens 4 LP Seminar^(*) und insgesamt mindestens 5 LP Praktikum^(*) in einem der Gebiete, insgesamt maximal 6 LP explizit als Softskills ausgewiesene Veranstaltungen).

5. Für die Studiengangsvariante „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ sind zusätzlich zu 1-3 (Satz 1) folgende Modul- und Modulteilprüfungen notwendig:
 - i. Projektarbeit (10 LP) in einem der Gebiete Informatik, Betriebswirtschaft oder Informationswissenschaft
 - ii. Ein Seminar^(*) in Informatik (4 LP)
 - iii. Wahlmodule im Umfang von mindestens 31 LP (dabei müssen in einem eingebrachten Gebiet mindestens 10 LP eingebracht werden, insgesamt mindestens 4 LP Seminar^(*) und insgesamt mindestens 5 LP Praktikum^(*)), davon insgesamt maximal 6 LP weitere explizit als Softskills ausgewiesene Veranstaltungen).

² Mit (*) gekennzeichnete Module vermitteln gleichzeitig Softskills.

- (2) Im Wahlbereich können Gebiete der Informationswissenschaft, der Informatik, der Betriebswirtschaft, weitere explizit im Modulhandbuch als Wahlbereich ausgewiesene Gebiete sowie explizit im Modulhandbuch als Softskills ausgewiesene Module gewählt werden.
- (3) Beim Nachweis der Prüfungsleistungen sind die Vorgaben des Modulhandbuchs zu beachten.
- (4) ¹Der Anhang enthält als Teil dieser Prüfungsordnung das Modulhandbuch.

§ 6 Wiederholung bestandener Modul- und Modulteilprüfungen

¹Bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfungen können einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn

1. das Modul kein Seminar, Praktikum oder die Abschlussprüfung ist, und
2. die bestandene Prüfung im dafür vorgesehenen Semester des Studienplans oder früher stattgefunden hat. ²Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung sind nur zum nächsten angebotenen Prüfungstermin möglich. ³Es können

im Laufe des Bachelorstudiums höchstens fünf Modul- bzw. Modulteilprüfungen zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 7 Aufbau der Prüfungen, Arten von Prüfungsleistungen

¹Es gelten die Regelungen des § 23 GPO/IT in Verbindung mit dem aktuellen Modulhandbuch „Informationsmanagement und Informationstechnologie“.

§ 8 Abschlussprüfung

- (1) Es gelten die Regelungen des § 24 GPO/IT.
- (2) ¹Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Angabe des oder der gewünschten Erstprüfenden beim Prüfungsausschuss. ³Das Thema wird von dem oder der Erstprüfenden festgelegt; der Prüfling hat hierzu ein Vorschlagsrecht. ⁴Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ⁶Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁷Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁸Mindestens einer der beiden Prüfenden muss der Professorengruppe angehören.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt höchstens 14 Wochen. ²Auf Antrag der oder des ausgebenden Prüfenden kann bei entsprechender Begründung die Bearbeitungszeit auf bis zu 28 Wochen festgesetzt werden. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Die Abschlussarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung – jeweils in gedruckter und gebundener Form – abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Eine eingereichte Bachelorarbeit kann nicht zurückgezogen werden.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden getrennt gemäß § 14 GPO/IT bewertet sein. ²Weichen die Noten der Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit zunächst zur Beratung an die Prüfenden zurück. ³Führt diese Beratung zu einem übereinstimmenden Ergebnis, erstellen Erst- und Zweitprüfende ein gemeinsames Gutachten. ⁴Weichen dagegen nach der Beratung die Bewertungen weiterhin um mehr als 1,0 voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ⁵Er kann dazu weitere Gutachten einholen. ⁶Bei seiner Entscheidung darf der Prüfungsausschuss den Rahmen, der durch die Noten der Erst- und Zweitprüfenden gegeben ist, nicht verlassen.
- (6) ¹Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- a) die Bachelorarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde und
- b) das Abschlusskolloquium mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.

- (7) ¹Wurde eine Abschlussprüfung nicht bestanden, so kann die Bachelorarbeit oder das Abschlusskolloquium jeweils einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich. ³Das Abschlusskolloquium wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bewertung des ersten Kolloquiums durchgeführt. ⁴Das neue Thema der Abschlussarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben. ⁵Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Bachelorarbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (8) ¹In demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Bachelorprüfung zu bestehen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit gem. Abs. 6 angerechnet. ²Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) ¹Im mündlichen Abschlusskolloquium referiert der Prüfling 30 bis 45 Minuten über die Inhalte seiner Abschlussarbeit. ²Er stellt sich im Anschluss mindestens weitere 30 Minuten einer mündlichen Prüfung über den Inhalt der Abschlussarbeit sowie verwandte und ergänzende Gebiete. ⁴Das Abschlusskolloquium findet als Einzelprüfung statt. ⁵Es ist hochschulöffentlich, sofern die Abschlussprüfung nicht mit einem Sperrvermerk versehen wurde. ⁶Erst- und Zweitprüfende nehmen am mündlichen Abschlusskolloquium als Prüfende teil.

§ 9 Abschluss des Studiums

- (1) Es gelten die Regelungen des § 19 GPO/IT in Verbindung mit den Vorschriften des Absatzes 2.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Mittel von benoteten Modulen im Umfang von mindestens 140 Leistungspunkten zusammen. ²Darunter müssen sich alle benoteten Module befinden, die nicht im Anhang aufgeführt sind. Des Weiteren müssen Module im Umfang von mindestens 34 LP aus den im Fachgebiet Informatik im Anhang aufgeführten Veranstaltungen, im Umfang von mindestens 21 LP aus den im Fachgebiet Betriebswirtschaft und Informationswissenschaft im Anhang aufgeführten Veranstaltungen und von mindestens 16 LP der im Anhang im Fachgebiet Grundlagen aufgeführten Veranstaltungen sein. ³Die Note der Abschlussprüfung berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Prüfenden. ⁴Für die Einzelnoten gilt § 14 Absatz 5 der GPO/IT entsprechend.

§ 10 Übergangsregelungen / Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2016/2017 ihr Studium an der Universität Hildesheim aufgenommen haben.

- (2) Studierende, die ihr Studium in dem Bachelorstudiengang vor dem 01.10.2016 begonnen haben, setzen ihr Studium nach der im Zeitpunkt der Einschreibung geltenden Prüfungsordnung fort. Studien- und Prüfungsleistungen nach den bisher für die Studierenden geltenden Regelungen können bis zum 30.09.2020 erbracht werden. Auf Antrag können Studierende ihr Studium nach den im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Regelungen fortsetzen.

Anhang: Pflichtmodule

I) Pflichtmodule für die Studiengangsvariante Informationsmanagement und Informationstechnologie (IMIT)

Modulname	Umfang (LP/ECTS)	empfohlenes Semester
Fachgebiet Informatik:		
Einführung in die Informatik	8	1
Programmierpraktikum I	5	1
Algorithmen und Datenstrukturen	8	2
Programmierpraktikum II	5	2
Datenbanken	8	3
Datenbankenpraktikum	5	3
Grundlagen des Software Engineerings	8	4
Maschinelles Lernen	6	3 (oder 5)
Fachgebiet Betriebswirtschaft und Informationswissenschaft:		
Einführung in die Informationswissenschaft	5	1
Betriebswirtschaft 1	6	1
Externes Rechnungswesen	3	1
Informationsmanagement	4	4
Betriebswirtschaft 2	6	2
Internes Rechnungswesen	3	2
Einführung in die Mensch-Maschine-Interaktion	4	4
Fachgebiet Grundlagen:		
Diskrete Methoden	8	2
Statistische Methoden	8	3
Analytische Methoden	8	4

II) Pflichtmodule für die Studiengangsvariante Angewandte Informatik (AI)

Modulname	Umfang (LP/ECTS)	empfohlenes Semester
<i>Fachgebiet Informatik:</i>		
Einführung in die Informatik	8	1
Programmierpraktikum I	5	1
Algorithmen und Datenstrukturen	8	2
Programmierpraktikum II	5	2
Datenbanken	8	3
Datenbankenpraktikum	5	3
Grundlagen des Software Engineerings	8	4
Maschinelles Lernen	6	3
<i>Fachgebiet Betriebswirtschaft und Informationswissenschaft:</i>		
Betriebswirtschaft 1	6	1
Betriebswirtschaft 2	6	2
Einführung in die Informationswissenschaft	5	1 (oder 3)
Einführung in die Mensch-Maschine-Interaktion	4	2 (oder 4*)
<i>Fachgebiet Grundlagen:</i>		
Statistische Methoden	8	3 (oder 1)
Diskrete Methoden	8	2
Analytische Methoden	8	4

* besonders empfohlen für Anfänger im Sommersemester